

# «Verzögert und halbherzig»

Der Kanton St. Gallen wartet seit vier Jahren auf ein Öffentlichkeitsgesetz

**ST. GALLEN.** *In der St. Galler Kantonsverfassung ist für die Verwaltung das Öffentlichkeitsprinzip festgeschrieben. Seit 2003 ist zwar die Verfassung in Kraft, doch das für die Umsetzung nötige Gesetz lässt weiterhin auf sich warten. Wieso?*

ANDREAS KNEUBÜHLER

Wer erhält welche Informationen von der Verwaltung? In der St. Galler Kantonsverfassung ist festgeschrieben, dass die Behörden von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeiten informieren müssen, «soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen». Anders gesagt: Die Öffentlichkeit kann sämtliche Berichte, Stellungnahmen, Gutachten, Gesetzesentwürfe, Statistiken oder Pläne einsehen, ausser das Thema wurde explizit für geheim erklärt. Das Problem dabei: Die Verfassung gilt seit 2003, doch das Gesetz, mit dem das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung eingeführt würde, fehlt noch immer.

Dabei müsste das Rad nicht neu erfunden werden. Es gibt bereits verschiedene Kantone, die

das Öffentlichkeitsprinzip geregelt haben. Pionier war 1995 der Kanton Bern, ein Jahr später schaffte auch Appenzell Ausser rhoden das Amtsgeheimnis ab. Seit dem 1. Juni 2006 gilt dies auch für den Bund. Dort wurden seither die gleichen Erfahrungen gemacht, wie sie auch aus einigen Kantonen zu hören waren: Die Bürgerinnen und Bürger erwiesen sich als weit weniger informationshungrig, als die Behörden erwartet – oder befürchtet – hatten.

## Vom Internet überholt?

Es trafen nur wenige Gesuche ein. Viele Informationen seien be-

reits im Internet zu finden, begründete dies die Bundeskanzlei. In den ersten sechs Monaten nahm der für Beschwerden zuständige eidgenössische Datenschutzbeauftragte immerhin fünf Reklamationen entgegen, weil ein Amt die Akteneinsicht verweigert hatte.

Trotz der Vorarbeiten in anderen Kantonen liegt im Kanton St. Gallen der Entwurf für ein Öffentlichkeitsgesetz noch nicht vor. Letzten Sommer gab es deswegen eine Anfrage aus dem Kantonsrat. Lukas Reimann (SVP, Wil) wollte wissen, wieso das Öffentlichkeitsprinzip nur «verzögert und halbherzig» umgesetzt werde. Die Regierung wehrte sich gegen den Vorwurf. Ein Entwurf sei in Vorbereitung, verschiedene gesetzestechnische Möglichkeiten müssten aber noch geprüft werden.

Wie ist der aktuelle Stand? «Wir rechnen damit, den Entwurf im Verlauf dieses Jahres vorlegen zu können», erklärt Markus Bucheli. Der frühere Generalsekretär des Innern ist neu bei der Staatskanzlei für Gesetzesarbeiten zuständig.

Wieso braucht es im Kanton St. Gallen vier Jahre für ein Gesetz, das den Zugang zur Öffentlichkeit regelt? Man habe das Geschäft nicht mit oberster Priorität be-

handelt, räumt Staatssekretär Martin Gehrer ein. Er habe auch wenig Druck verspürt, den Auftrag rasch umzusetzen, «und zwar weil bei uns das Öffentlichkeitsprinzip eigentlich bereits angewendet wird».

## «Heikle Sachen» bleiben geheim

1999 habe die St. Galler Regierung mit ihrem Kommunikationskonzept den Paradigma-Wechsel beschlossen. Seither gelte der Grundsatz: öffentlich ist, was nicht geheim ist. Gehrer erwartet deshalb nicht, dass sich mit einem Öffentlichkeitsgesetz viel ändern würde. Anders wäre es, wenn beispielsweise – wie im Kanton Solothurn – Regierungssitzungen öffentlich würden, vermutet er. Aber das sei hier nicht zu erwarten. Zudem seien viele wirklich heikle Sachen weiterhin nicht öffentlich, weil sie Persönlichkeitsrechte tangierten, schränkt er ein.

Ein Öffentlichkeitsgesetz würde allerdings nicht nur den Zugang zu Informationen der Verwaltung regeln, sondern müsste auch eine Beschwerdestelle definieren, bei der sich Bürgerinnen und Bürger wehren können, wenn ihnen Informationen vorenthalten werden. «Es müssen Rechtsmittel offenstehen», bestätigt Markus Bucheli.

## Das steht in der Verfassung:

Artikel 60:

<sup>1</sup> Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.